

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. September 1957

Kein neues Familiengläubigergesetz148/A.B.

zu 163/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen stellten in einer parlamentarischen Anfrage vom Juli d.J. unter Hinweis darauf, dass auch die Geldentwertung nach dem zweiten Weltkrieg katastrophale Auswirkungen für die Familiengläubiger hatte, den Gedanken zur Debatte, nach dem Vorbild des Gesetzes vom Jahre 1923 ein neues Familiengläubigergesetz zu schaffen, das den verarmten Familiengläubigern wieder den gerechten Anteil an dem Familienerbe gewähren sollte.

In Vertretung des Bundeskanzlers hat nunmehr Vizekanzler Dr. P i t t e r m a n n namens der Bundesregierung diese Anfrage mit nachstehenden Ausführungen beantwortet:

Das Familiengläubigergesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 543, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1924, BGBl. Nr. 16/1925, verdankte seine Entstehung einer katastrophalen Geldentwertung, die im Jahre 1923 ihren Höhepunkt erreicht hatte. Die Krone war damals auf rund ein Vierzehntausendstel ihres Wertes gesunken. Da man vor einer allgemeinen Aufwertung zurückschreckte, begnügte man sich damit, die krassesten Fälle durch Sondergesetze zu regeln. Zu diesen Gesetzen gehörten neben dem bereits erwähnten Familiengläubigergesetz das Geldausgedingserhöhungsgesetz, zwei Pachtvertragsdurchführungsgesetze und ein Gesetz über Ruhe- und Versorgungsgemisse ehemaliger landwirtschaftlicher Dienstnehmer. Allen diesen Gesetzen war gemeinsam, dass sie die Möglichkeit vorsahen, durch einen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu fällenden richterlichen Spruch eine dem neuen Geldwert entsprechende Erhöhung der geschuldeten Leistungen herbeizuführen.

Wenn auch seit dem Ende des zweiten Weltkrieges eine nicht unmerkliche Geldentwertung eingetreten ist, so können die Verhältnisse heute doch nicht annähernd mit denen nach dem ersten Weltkrieg verglichen werden. Betrug damals die Entwertung rund ein Vierzehntausendstel, so macht sie nun vielleicht rund ein Zehntel aus. Dieser Umstand allein gebietet grösste Vorsicht bei einer so einschneidenden Massnahme, wie es ein neues Familiengläubigergesetz wäre.

Dazu kommt, dass es wahrscheinlich mit der Erlassung eines Familiengläubigergesetzes nicht sein Bewenden hätte, dass vielmehr auf allen möglichen Rechtsgebieten mehr oder weniger mit Berechtigung eine ähnliche Aufwertung begehrt würde. So können ähnliche Erwägungen, wie sie zugunsten der Familiengläubiger ins Treffen geführt werden, auch etwa zugunsten langjähriger Dienstnehmer angestellt werden, die mit einer Leibrente bedacht wurden sind, oder zugunsten einer Person, die ihr Kapital hingegeben hat, um für ihr Alter eine Versorgung zu haben, überhaupt für jede Art von vertraglich zugesicherter Unterstützung. Damit ist gezeigt, dass die Schaffung eines neuen Familiengläubigergesetzes die Gefahr einer neuen inflatorischen Bewegung auf den Plan rufen und das Währungsgefüge in Unruhe versetzen könnte.

Im Hinblick auf die vorstehende Begründung sieht ^{sich} die Bundesregierung zu ihrem Bedauern nicht in der Lage, der Anregung der Herren Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen näherzutreten.